

Text (Teil B)

1. Flächen für Versorgungsanlagen gem. § 9 (1) 12 BauGB

Auf der Fläche für Versorgungsanlagen ist die Errichtung eines Mobilfunkmastes mit einer Maximalhöhe von 55,00 m über dem natürlich gewachsenen Gelände zulässig.

2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB

Auf der Versorgungsfläche sind die Zufahrt und die befestigten Flächen mit Materialien hoher Wasserdurchlässigkeit (mind. 10^{-4} bis 10^{-6} m/s, nach DIN 18131, Tl. 1) über einem ebenfalls gut wasserleitfähigen Unterbau herzustellen.

3. Anpflanzungen gem. § 9 (1) 25a BauGB

Nach Erstellung der Gesamtanlage ist die Versorgungsfläche ohne die Zuwegung mit einer 2-reihigen dichten Hecke mit einer Mindestbreite von 1,50 m einzugrünen. Zu verwenden sind Arten der Schlehen-Hasel-Knicks. Für die anzupflanzenden Sträucher sind Pflanzen mit einer Mindesthöhe von 1,60 m zu wählen. Eine Einfriedung der Gesamtanlage kann auf der Innenseite der Hecke erfolgen.

Hinweis

§ 12 (Waldumwandlung) und § 32 LWaldG (Unterschreitung Waldschutzstreifen) sind zu beachten.

Planzeichenerklärung

Planzeichen Erläuterungen mit Rechtsgrundlagen

I. Festsetzungen

Flächen für Versorgungsanlagen gem. § 9 (1) 12 BauGB



Fläche für Mobilfunkmast mit Versorgungseinheit

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
gem. § 9 (1) 18 BauGB



Flächen für Wald

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs gem. § 9 (7) BauGB

II. Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BauGB

— — — — — Anbauverbotszone (40 m vom Fahrbahnrand) gem. § 9 FStrG

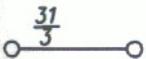


Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes gem. § 18 LNatSchG

III. Darstellungen ohne Normcharakter



Vorhandene bauliche Anlagen, Nebengebäude, Hauptgebäude



Flurstücksgrenze/Flurstücksbezeichnung

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.07.1998. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Stormarner Tageblatt am 30.07.1998 erfolgt.
2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.07.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
3. Die Gemeindevertretung hat am 29.05.2000/14.12.2000/03.07.2001 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 23.06.2000 bis 24.07.2000 während folgender Zeiten jeweils am Mo., Mi. und Do. von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr, Di. von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.45 Uhr und Fr. von 8.00 bis 12.00 Uhr nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.06.2000 im Stormarner Tageblatt ortsüblich bekannt gemacht.

Todendorf, 12. MÄR. 2002



Johnen
Bürgermeister

5. Der katastermäßige Bestand am 03. DEZ. 2001 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Ahrensburg, 19. DEZ. 2001



[Signature]
öff. bestellter Vermessungsingenieur

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 03.07.2001/27.11.2001 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

7. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 16.02.2001/03.08.2001 bis 16.03.2001/17.08.2001 während folgender Zeiten jeweils am Mo., Mi. und Do. von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr, Di. von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.45 Uhr und Fr. von 8.00 bis 12.00 Uhr erneut öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 08.02.2001/26.07.2001 im Stormarner Tageblatt ortsüblich bekannt gemacht.

8. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 27.11.2001 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Todendorf, 12. MÄR. 2002



Johnen
Bürgermeister

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Todendorf, 12. MÄR. 2002



Johnen
Bürgermeister

10. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 21.3.2002 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 22.3.02 in Kraft getreten.

Todendorf, 17. APR. 2002

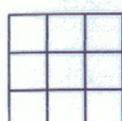


Johnen
Bürgermeister

Gemeinde Todendorf
Kreis Stormarn

Bebauungsplan Nr. 7

Maßstab 1: 1.000



Planstand: 2. Satzungsausfertigung
Bearbeitung: cf/ms

PLANLABOR
STOLZENBERG

ARCHITEKTUR-STÄDTEBAU
ORTS- UND LANDSCHAFTSENTWICKLUNG
DIPLOM-ING. DETLEV STOLZENBERG
FREIER ARCHITECT UND STADTPLANER
ST. JÜRGEN-RING 34 23564 LÜBECK
TELEFON 0451 - 55095 FAX 55096

INTERNET www.planlabor.de
eMAIL planlabor@t-online.de